

Vereinsstatuten

Open Sailing Vingelz/Vigneules (OSVV)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

1) Unter dem Namen „Open Sailing Vingelz/Vigneules“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ohne Erwerbszweck mit Sitz in 2505 Vingelz/Vigneules (Gemeinde Biel/Bienne).

2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. In dem Verein wird die Zweisprachigkeit (Deutsch und Französisch) gelebt und gefördert.

3) Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

1) Der Verein bezweckt:

- a. die Erhaltung und Förderung des Segel- und Wassersports insbesondere im Jugend- und Nachwuchsbereich,
- b. die Förderung von Teamgeist und Zweisprachigkeit (Deutsch und Französisch),
- c. die Durchführung von Regatten und allg. nautischen Veranstaltungen mit Berücksichtigung der Sporthoheit von Swiss Sailing und gemäss den aktuellen ISAF Wettfahrtregeln,
- d. die Aus- und Weiterbildung der Junioren und der Vereinsmitglieder,
- e. die aktive Verwaltung von eigener, gemieteter, sowie anvertrauter Infrastruktur.

2) Der Verein kann mit anderen Sportvereinen Partnerschaften eingehen.

Art. 3 Ethik-Statut des Schweizer Sports

Der Verein setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und Mitglieder. Der Verein anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern.

Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Der Verein und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden "Doping-Statut") und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der Verein unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für den Verein selbst, ihr Personal, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Mitglieder, die Organisationen, die ihr untergeordnet sein können, sowie für die Organe, Mitglieder, das Personal, die Athleten, die Coaches, das Betreuungspersonal, die Ärzte und die Funktionäre derselben. Der Verein sorgt dafür, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie ihren Mitgliedern, Mitarbeitern und Bevollmächtigten auferlegen.

Mutmassliche Verstösse gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstößen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

Finanzielles

Art. 4 Einnahmen

1) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein folgende Einnahmen:

- a. Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden;

- b. Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung (Überschüsse aus der Bewirtschaftung bzw. der Vermietung von Boote und Trailer);
- c. Spenden und Beiträge aller Art;
- d. Erträge aus dem Vereinsvermögen.

2) Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und können durch Beschluss bei Bedarf geändert werden.

3) Die Mietzinse für die Nutzung der Boote und Trailer sind so festzulegen, dass die Kosten gemäss Budget ausgeglichen werden können.

Art. 5 Ausgaben

- 1) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
- a. den ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Vereinsunkosten gemäss Jahresbudget;
 - b. den ausserordentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele.

Art. 6 Jahresrechnung

Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12. und entspricht damit dem Kalenderjahr. Für jedes Vereinsjahr wird Buch geführt und eine Jahresrechnung erstellt.

Mitgliedschaft

Art. 7 Allgemeines

1) Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, und Juniorenmitgliedern. Die Anmeldung für die Mitgliedschaft ist schriftlich (Post oder elektronisch) an den Sekretär zu richten, oder kann über das Online-Formular vorgenommen werden. Eine Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.

2) Über die Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet der Vorstandes.

Art. 8 Aktivmitglieder

1) Aktivmitglieder sind ausschliesslich natürliche Personen. Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

2) Aktivmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Ehrenmitglieder

1) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

2) Ehrenmitglieder zahlen einen freiwilligen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 10 Juniorenmitglieder

1) Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Befugnis Juniorenmitglieder werden.

2) Juniorenmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

3) Nach Vollendung des 18. Altersjahres werden Juniorenmitglieder automatisch zu Aktivmitgliedern. Für die Rechnungsstellung ist der Jahrgang massgebend.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 12 Austritt

1) Der Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (Post oder elektronisch) mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Sekretär gerichtet werden.

2) Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das betreffende Jahr vollumfänglich geschuldet.

3) Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliederbeiträgen.

Art. 13 Sanktionen

1) Der Vorstand kann Sanktionen gegen Mitglieder beschliessen, wenn diese die Statuten und die Reglemente verletzen und Entscheidungen des Vorstandes und der Generalversammlung nicht beachten oder den Interessen des Vereins oder des Segelsports schaden oder trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Mitgliederbeiträge) nicht nachkommen.

2) Die Sanktion kann eine Mahnung, ein Verweis, oder der direkte Ausschluss aus dem Verein sein und/oder die Sperre für die Startberechtigung an Regatten kann ausgesprochen werden.

3) Der Sanktionsentscheid kann an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden.

4) Ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliederbeiträgen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das betreffende Jahr vollumfänglich geschuldet.

Organisation

Art. 14 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand

Art. 15 Generalversammlung

1) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt.

2) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, so oft er dies für notwendig erachtet. Mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder haben das Recht, beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu beantragen.

3) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich (Post oder elektronisch) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

4) Die Generalversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d. Beschluss über das Jahresbudget;
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, allfälliger Benevol-Motivationsansätzen und des jährlichen Mietzinses für die Nutzung der Trailer und Boote.
- f. Behandlung der Sanktionsreurse; und

g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie der Mitglieder über Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

5) An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern die geheime Abstimmung nicht vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der Stimmenden verlangt wird.

6) Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann ein endgültiger Beschluss nur gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste angekündigt sind.

7) Aktivmitglieder können bis 40 Tage vor dem Datum der Generalversammlung Anträge beim Commodore einreichen. Solchenfalls enthält die Einladung zur Generalversammlung sämtliche Anträge sowie die Stellungnahmen des Vorstandes.

8) Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet.

9) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Juniormitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

10) Bei Stimmgleichheit hat der Commodore den Stichentscheid. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Art. 16 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, namentlich Commodore und Sekretär(in), sowie Kassier(in), Sportchef(in) und Infrastrukturverantwortliche(r), die für eine Amtsdauer von mindestens zwei Jahren gewählt werden. Vorstand kann für jede Vorstandsfunktion ein Pflichtenheft erlassen.

2) Der Vorstand kann punktuell oder dauerhaft um bis zu 3 Mitglieder als Beisitzer erweitert werden.

3) Mit Ausnahme der Wahl des Commodores, Sekretär und Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst, sofern und soweit nicht die Generalversammlung die Funktion der Vorstandsmitglieder festlegt.

4) Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen auf sich vereinigen. Andererseits kann bei Bedarf

eine Funktion auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.

5) Der Vorstand wird durch den Commodore oder auf Antrag einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

6) Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Geschäfte oder Aufgaben einzelne Personen oder Kommissionen einzusetzen und Reglemente zu erlassen und zu ändern. Der Vorstand kann zum Beispiel folgende Reglemente erlassen:

a. Reglement betreffend Nutzung der gemieteten Trockenplätze

b. Reglement betreffend Nutzung der Trailer und Boote

7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.

8) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Commodore der Stichentscheid zu.

9) Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer im Rahmen des Budgets zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Art. 17 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der HV gewählt und prüfen die Buchführung und Jahresrechnung.

Verschiedenes

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 19 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt.

Art. 20 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Aktivmitglieder, die an der Versammlung teilnehmen, beschlossen werden.

2) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, sofern und soweit nicht die Generalversammlung über eine anderweitige Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet.

Art. 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Biel/Bienne, Schweiz.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind mit Beschluss der Generalversammlung vom 23.2.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen damit die Statuten vom 1.7.2020.